

Anzahl von Streitigkeiten giebt, bei welchen die Interessen einer Stadtgemeinde weit mehr gefährdet sein können, als gerade bei den Differenzen über das Eigenthum an einer Sache.

Beispielsweise möge hier die nothwendige Benutzung von Stauungsanlagen und der Fall der Absperrung einer Trinkwasserleitung erwähnt sein.

Soll in dergleichen dringenderen Fällen nach wie vor lediglich der ordentliche Richter cognosciren, so liegt auch kein genügender Anlaß vor, für die Streitigkeiten über das Eigenthum allein ein außerordentliches Forum zu sanctioniren.

Zu den §§ 12 bis mit 14.

Die in dem Eingangsworte des § 12 liegende Beschränkung hält die Deputation nicht für nöthig; sie beantragt daher, unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung, sowie unter Bezugnahme darauf, daß in der gleichartigen Bestimmung der revidirten Landgemeindeordnung (§ 11) eine solche Beschränkung sich nicht findet:

das Wort: „Dinglichen“ in der ersten Zeile des § 12 zu streichen.

Im Uebrigen wird § 12 und werden die §§ 13 und 14 zur Ausnahme empfohlen.

Zu § 15.

1.

Es findet sich in dem vorliegenden Entwurfe bald das Wort: „Gemeindeglied“ bald: „Gemeindemitglied.“ Die Deputation beantragt, unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung:

daß das erstere Wort durchgehends in Wegfall gebracht und überall an dessen Stelle das Wort: „Gemeindemitglied“ gesetzt werde.

Ferner findet sich die Deputation

2.

zu dem redactionellen Antrage veranlaßt:

in der zweiten Zeile des § 15 das Komma und das Wort: „dasselbst“ zu streichen.

Die Deputation beantragt:

§ 15 mit den vorstehends unter 1 und 2 vorgeschlagenen Abänderungen zu genehmigen.

Zu § 16.

Gegen das in diesem und dem nächstfolgenden Paragraphen zu lesende Wort: „Verleihung“ gingen der Deputation schon um deswillen Bedenken bei, weil der